

Gegenüberstellung

<i>Bisherige Fassung</i>	<i>Neue Fassung</i>
<p>§ 5 Abs. 4</p> <p>Die an die städtische Abwasseranlage angeschlossenen Flächen reduzieren sich um 50 % bei</p> <ul style="list-style-type: none"> a) befestigten Flächen, die aus Ökopflaster oder Rasengittersteinen bestehen, b) bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen, die an eine Versickerungsanlage mit einem Überlauf an die städtische Abwasseranlage angeschlossen sind, c) begrünten Dachflächen. 	<p>§ 5 Abs. 4</p> <p>Die an die städtische Abwasseranlage angeschlossenen Flächen reduzieren sich um 50 % bei</p> <ul style="list-style-type: none"> a) befestigten Flächen, die aus Ökopflaster oder Rasengittersteinen bestehen, b) bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen, die an eine Versickerungsanlage mit einem Überlauf an die städtische Abwasseranlage angeschlossen sind, <p>§ 5 Abs. 4a</p> <p>Bei einer Dachbegrünung mit einer Aufbaustärke von mindestens 10 cm reduziert sich die anzurechnende Dachfläche um 75 %</p>